



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Patrick Fink



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ORR'in Brandes

REFERAT/PROJEKT V B 2

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2017

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 12. Juni 2012

BETREFF **Aktenauskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Ihr Antrag vom 3. Mai 2012

GZ **V B 2 - O 1319/12/10042**

DOK **2012/0476516**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Fink,

mit o. g. Schreiben bitten Sie um Zusendung aller Datendateien, die für die finale, automatisierte Generierung der HTML- bzw. PDF-Version des Bundeshaushalts 2011 und der des Bundeshaushalts 2012 verwendet wurden, in elektronischer Form, vorzugsweise per E-Mail.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Sie haben keinen Anspruch auf die begehrte Akteneinsicht nach § 1 Abs. 1 IFG.

Die von Ihnen erbetenen Datendateien sind als solche kein Informationsgegenstand nach dem IFG, es handelt sich hierbei nicht um eine amtliche Information nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG.

Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Aufzeichnung bedeutet, dass es sich um eine verkörperte Information im Gegensatz zur bloßen Idee oder Wissen im Kopf handeln muss (vgl. Rossi, Kommentar zum IFG, § 2 Rn. 6 ff.). Dabei macht das Gesetz deutlich, dass es auf die Art der Verkörperung der Information, nämlich z. B. auf das Speichermedium, für die Bewertung als Information i. S. d. IFG zwar nicht ankommt, diese Hülle selbst jedoch auch nicht Informationsgegenstand ist. Die von Ihnen erbetenen Datendateien verfügen mithin über keinen eigenen Informationsgehalt gegenüber der amtlichen Information „Bundeshaushalt 2011 und 2012“, sie dienen lediglich der Verkörperung der Information. Wikipedia versteht Daten entsprechend als digitale Repräsentation der Information.

Ein Anspruch auf Übermittlung der amtlichen Information „Bundeshaushalt 2011 und 2012“ in Gestalt bestimmter Datendateien besteht ebenfalls nicht. § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG räumt der Behörde ein Wahlrecht zwischen der Auskunftserteilung, der Akteneinsicht oder der Übermittlung in sonstiger Weise (als Auffangtatbestand) ein. Bei der Erteilung einer Auskunft hat die Behörde nach § 7 Abs. 3 IFG ein Auswahlermessen zwischen mündlicher, schriftlicher und elektronischer Auskunftserteilung. Sie können daher nur eine Übermittlung in allgemein elektronischer Form fordern. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Antragsteller durch die gewährte Art der Übermittlung der Informationszugang faktisch verweigert würde, hiervon kann im Hinblick auf den Bundeshaushalt 2011 und 2012 keine Rede sein.

Im Übrigen weise ich auf Folgendes hin: Selbst wenn die von Ihnen erbetenen „Datendateien“ ein möglicher Informationsgegenstand i. S. d. IFG sein sollten, lägen diese nur in Form des Entwurfs gemäß § 2 Nr. 1 S. 2 IFG vor, der nicht Bestandteil eines Vorgangs werden soll. Entwürfe sind vorläufige, zur Weiterverarbeitung bestimmte Zustände, die noch nicht als endgültige Entscheidung verstanden werden können (Schoch, IFG-Kommentar § 2 Rn. 46). Im Rahmen der Erstellung des Bundeshaushalts in all seinen Entwicklungsstadien und Ausprägungen werden zwar permanent Daten - u. a. im XML-Format - erzeugt, die als Aufzeichnung anzusehen sind. Diese Daten haben aber einen strikt temporären Charakter und dienen ausschließlich zur einmaligen Produktion von Teilen des Bundeshaushalts zu einem frei bestimmbareren Zeitpunkt; sie werden nicht persistent, d. h. auf einem nichtflüchtigen Speichermedium, gespeichert. Es handelt sich bei diesen Daten also um ein typisches Zwischenprodukt bzw. einen Entwurf, der nach Verwendung „verworfen“ und nicht gespeichert und somit auch nicht Teil eines Vorgangs wird. Dies gilt gleichermaßen für die Erstellung von Arbeitsversionen des Bundeshaushalts wie auch für die endgültige Fassung.

Im Übrigen bedürften die o. g. temporären Daten für den Fall einer Weitergabe noch zusätzlicher Aufbereitung, da es sich lediglich um eine „reduzierte“ Aufzeichnung des Bundeshaushalts handelt. Die später veröffentlichten Informationen können daraus nicht vollständig und zusammenhängend ausgelesen werden. Die hier in Rede stehenden temporären Daten sind also zum Datenaustausch weder aufbereitet noch geeignet.

Zu einer solchen Aufbereitung der Daten ist das Bundesministerium der Finanzen nach dem Informationsfreiheitsgesetz auch nicht verpflichtet. Der Informationszugang erstreckt sich nur auf bei der informationspflichtigen Stelle vorhandene Informationen. Dagegen besteht keine Verpflichtung zur Informationsbeschaffung bzw. zur Aufbereitung vorhandener Daten, damit der Antragsteller hieraus zusätzliche Erkenntnisse gewinnen kann (Rossi, IFG-Handkommentar, § 2 Rn. 15; Schoch, a. a. O., § 2 Rn. 31; so auch OVG Münster, Urt. v. 1.3.2011, 8 A 3358/08 Rn. 122, zit. nach Juris). Um eine solche zusätzliche Aufbereitung des Datenbestandes bzw. die Erstellung eines neuen Produktes würde es sich aber bei den von Ihnen gewünschten „Datendateien“ handeln.

Von einer Übersendung der amtlichen Information „Bundeshaushalt 2011 und 2012“ sehe ich gem. § 9 Abs. 3 IFG ab, da der Bundeshaushalt 2011 und 2012 auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen einsehbar, herunterladbar und auslesbar ist.

II.

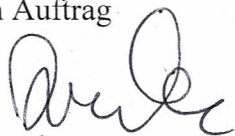
Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brandes